

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
28.05.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	10.06.2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.06.2020	Entscheidung

Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG

Beschlussvorschlag:

Der Rat, beschließt, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld.

Sachverhalt:

I. Am 01.01.2020 ist das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW)“ in Kraft getreten.

Die Landesregierung NRW hat einen neuen § 8 a in das Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) eingefügt.

Die wesentlichen Anpassungen wurden in der Sitzung des Ausschusses Umwelt, Planen und Bauen am 13. Mai 2020 dargestellt. Die fünfte Änderung des KAG wurde als Anlage beigelegt (Vorlage 086/2020).

Die Verwaltung hat resultierend aus der neuen Gesetzgebung in Verbindung mit der erlassenen Förderrichtlinie eine Vielzahl von Aufgaben zu bearbeiten.

- Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes für den bebauten Innenbereich (siehe Vorlage 152/2020).
- Überarbeitung des im Entwurf (Herbst 2018) vorgelegten Wegekonzeptes für den Außenbereich. Unter anderem ist beabsichtigt, die finanziellen Belange aus dem Konzept herauszunehmen und sie später (Ende 2020 / Anfang 2021) in einer separaten KAG Satzung für den Außenbereich zu erfassen. Das Wegekonzept für den Außenbereich wird alle technischen Belange beinhalten, Vorlage Herbst 2020.

- Mit Beschluss des Rates vom 21.02.2019 (Vorlage 018/2019) wurde die Verwaltung beauftragt, die Grundlagen für die Errichtung eines Wegeverbandes für das Stadtgebiet zu erarbeiten. Es ist zu entscheiden, ob dieser Beschluss weiter Bestand haben soll. In NRW arbeiten mehrere Kommunen, zum Teil seit mehr als 5 Jahren, an der Einführung eines Wegeverbandes. Bis heute wurde in NRW kein Wegeverband gegründet. Es wird daher kaum die Möglichkeit gesehen, zeitnah in Coesfeld eine Verbandslösung zu implementieren. Solange eine Regelung aber nicht getroffen ist, sind investive Maßnahmen im Außenbereich nicht umsetzbar. Im Zusammenhang mit einer späteren Überarbeitung der Satzung wäre der Beschluss über den Wegeverband ggfls. zu revidieren.
- In der bebauten Innenstadt hat der Radverkehr eine zunehmende Bedeutung für die Erschließung des Stadtgebietes. Für den Radverkehr ist inzwischen eine Netzplanung erstellt worden, die bestimmten Straßen Haupterschließungsfunktionen für den Radverkehr zuweist (Hauptverkehrsstraße des Radverkehrs (Veloroute)). Dieser Straßentyp ist gemäß der Bedeutung in die Satzung einzufügen.
- Im Außenbereich bilden Fahrradrouten/ Velorouten/ Fahrradschnellwege Verbindungen zwischen Zielen. Es muss bei der späteren Aufstellung einer eigenen Satzung für den Außenbereich überdacht werden, wie diese Verbindungen in die Satzung eingefügt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die durch das geänderte KAG Gesetz möglich gemachten Vergünstigungen für die Beitragspflichtigen im Rahmen einer Änderungssatzung zu beschließen. Somit können diese Änderungen bereits bei der nächsten fertig gestellten Baumaßnahme, die zur Abrechnung ansteht, Anwendung finden.

In der 2. Jahreshälfte sollen möglichst alle offenen Fragen für die Außenbereichssatzung beantwortet werden mit dem Ziel, dann 2 getrennte Beitragssatzungen, für den bebauten Innenbereich und den Außenbereich, zeitgleich zu erlassen.

II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld

- a) Nach der Neueinführung des § 8 a KAG ist es u. a. nunmehr möglich, eine Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke sowie eine Tiefenbegrenzung in der KAG-Satzung vorzusehen.

Die Tiefenbegrenzung ist unter § 5 der zur Zeit geltenden KAG Satzung der Stadt Coesfeld vom 28.03.2014 bereits festgelegt.

Ergänzend wurde eine Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke in die Satzung als neuen § 6 aufgenommen. Bei einer Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für Wohnbaugrundstücke wird die Fläche von Eckgrundstücken zunächst vollständig zugrunde gelegt. Wird die zweite Anlage ausgebaut, wird der auf Eckgrundstücke entfallende Beitrag um einen bestimmten Bruchteil (1/3) ermäßigt. Diese Regelung entspricht der gültigen Regelung in der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 127 ff BauGB. Diese Vergünstigung geht zu Lasten der Allgemeinheit, also der Gemeinde.

- b) Redaktionell wurden die Nummerierungen entsprechend angepasst:

der bisherige § 6 wird § 7
 der bisherige § 7 wird § 8
 der bisherige § 8 wird § 9

der bisherige § 9 wird § 10
der bisherige § 10 wird § 11
der bisherige § 11 wird § 12
der bisherige § 12 wird § 13

- c) Durch die Gesetzesänderung werden die kommunalen Satzungsgeber ermächtigt, eine Regelung zu erlassen, wonach Beitragspflichtige - auf Antrag und ohne Nachweis eines berechtigten Interesses - den Beitrag ab einer bestimmten Höhe in bis zu zwanzig Jahresraten zahlen zu können. Aus Sicht der Verwaltung sollte sich die Festlegung der Beitragshöhe, ab der eine Ratenzahlung oder Verrentung möglich ist, insbesondere an dem Grundsatz der Gleichbehandlung orientieren, dennoch sollten aber auch die finanziellen Interessen der Stadt und die Verwaltungspraktikabilität beachtet werden. Um zu vermeiden, dass der Beitragsschuldner auch für geringere Beträge die Zahlungserleichterung in Form der Ratenzahlung oder Verrentung fordern, wird seitens der Verwaltung eine jährliche Mindestrate von 500,00 € für sinnvoll und angemessen erachtet. Weiterhin bestehen nach wie vor die Möglichkeiten der Stundung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Die Modalitäten zur Zahlungserleichterung wurden im neuen § 14 angepasst.

- d) Hauptverkehrsstraßen des Radverkehrs (Velorouten) im Innenbereich

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt einzelne Straßen im Innenbereich, auf denen viel Radverkehr vorhanden ist, erwartet wird oder gebündelt werden soll, zu Fahrradstraßen zu erklären. Fahrradstraßen haben also denselben Zweck wie Hauptverkehrsstraßen für Kfz.

Als Klarstellung ist deshalb der Begriff „Hauptverkehrsstraßen des Radverkehrs (Velorouten) im Innenbereich“ in die Erläuterung der „Hauptverkehrsstraßen“ (§ 4 Abs. (7) Ziff. 3 der Satzung ergänzt worden.

- e) Redaktionell wurden die Nummerierungen entsprechend angepasst:

der bisherige § 14 wird § 15
der bisherige § 15 wird § 16

Anlagen:

- Anlage 1: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld vom 28.03.2014
- Anlage 2: Vollständiger Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld vom 28.03.2014 unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung (Die wesentlichen Änderungen sind grau hinterlegt.)